



SEGAVIO



SEGAVIO

Inhalt



Druckreduzierstation im Grundwasserpumpwerk Schildried



Göfner Wasserkaraffe
Göfis Wasser



Kinder beim Tanzbrunnen
im Dorfzentrum



Erholungsplatz in Büttels/Etze

Unsere Wasserversorgung in Göfis	Seite 3
Projektgruppe Wasser	Seite 4
Kennzahlen der Wasserversorgung	Seite 4
Steuerungsanlage	Seite 5
Zonenplan	Seite 5
Querschnitt des Grundwasserbrunnens Schildried	Seite 5
Laufbrunnen und Ruhebänke im Dorf	Seite 6
Wasser für den Garten	Seite 7
Göfis Wasser - Göfner Wasserkaraffe	Seite 8
Gemeinde unterstützt Brunnenbau in Afrika	Seite 8
Wasserleitungsordnung	Seite 9
Wassergebührenverordnung	Seite 12
Geschichte der Wasserversorgung, Teil 1	Seite 14

Impressum

Herausgeber:

Gemeinde Göfis, Kirchstraße 2
gemeindeamt@goefis.at
www.goefis.at

Für den Inhalt verantwortlich:

Bürgermeister Helmut Lampert

Ausgabe:

September 2009

An dieser Ausgabe haben mitgearbeitet:

Elmar Gort, Bgm. Helmut Lampert, VD i. R. Karl Lampert (Lektorat),
Ing. Thomas Liensberger, Rudi Malin (Redaktionsleitung), Bernhard Nägele,
GR Karl Zimmermann

Fotos:

Gemeindearchiv Göfis, Gort Elmar, Gort Richard, Lampert Karl,
Meier Ernst, Zimmermann Karl

Satz und Druck:

Thurnher Druckerei GmbH, Rankweil-Bregenz



Unsere Wasserversorgung in Göfis

Eine der wichtigsten Gemeindeaufgaben

Die Versorgung der Gölfner Bevölkerung mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser ist eine der wichtigsten Aufgaben unserer Gemeinde. Die zwei von einander unabhängigen Grundwasserfelder in Schildried und Tufers ermöglichen zudem eine hundertprozentige Versorgungssicherheit. Voraussetzung für diese Sicherheit ist natürlich auch die ständige Erweiterung und Erneuerung des Leitungsnetzes, der Pumpwerke und Hochbehälter.

Stolz auf unsere Wasserqualität

Mit der regelmäßigen Kontrolle durch das Vorarlberger Umweltinstitut wird die Qualität unseres Trinkwassers gewährleistet. Sämtliche Grenzwerte werden weit unterschritten, sodass keine Aufbereitung des Wassers notwendig ist. Wir können daher mit Recht stolz auf unsere Wasserqualität sein.

Göfis Wasser - für jeden Tag

Wasser ist ein Gut des täglichen Lebens und wird oft gering geschätzt. Daher hat sich die Gemeinde entschlossen, eine Karaffe mit der Aufschrift *Göfis Wasser* und dem Gemeindewappen anzubieten. Diese soll ein Alltagsgegenstand sein und auf die Bedeutung unseres Trinkwassers hinweisen.

Unterstützung Brunnenbau in Afrika

Als kleines Zeichen der Solidarität mit Menschen, für die der Zugang zu sauberem Trinkwasser nur sehr schwierig erfolgt, unterstützt die Gemeinde Göfis einen Brunnenbau in Kamerun in Afrika.

Laufbrunnen und Ruhebänke im Dorf zur Erholung

Wasser bedeutet Leben und eine Wasserstelle ist in vielen Ländern der Welt ein Ort der Begegnung und Kommunikation. Auch in unserer Gemeinde sollen wieder solche Orte geschaffen werden. Laufbrunnen und Ruhebänke sollen einladen, ein wenig innezuhalten und vielleicht auch darüber nachzudenken, dass es nicht für alle Menschen selbstverständlich ist, ausreichend Wasser in dieser Qualität zur Verfügung zu haben.

Helmut Lampert, Bürgermeister



Projektgruppe Wasser

Nachdem gerade in der Trinkwasserversorgung einige Projekte anstanden, wurde bereits zu Beginn dieser politischen Periode im Jahre 2005 aus dem Infrastrukturausschuss heraus die Projektgruppe Wasser mit politischen Mandatären gegründet.

In dieser Gruppe wurden die Vorbesprechungen mit dem Planungsbüro Passer & Partner und unterschiedlichste Exkursionen zur Entscheidungsfindung organisiert. Vorrangig ging es um den Neubau des Trinkwasserbrunnens Schildried, den Ersatz der aus den 50er-Jahren stammenden veralteten Steuerungstechnik und die Sanierung des Hochbehälters Pofel.

Um hier möglichst effiziente Lösungen zu finden, wurden in anderen Gemeinden vergleichbare Anlagen besichtigt und intensive Gespräche mit den Vertretern dieser Gemeinden geführt. So wurden unterschiedliche mögliche Sanierungslösungen für den Hochbehälter Pofel bis in den Schwarzwald besichtigt.

Für den anstehenden Neubau des Hochbehälters Ecktannen konnten in Götzis und in Telfs vergleichbare Projekte begutachtet werden.

Durch diese fachliche Begleitung und Diskussionen mit Vertretern der besuchten Gemeinden konnte die Projektgruppe Wasser fundierte Empfehlungen an die Gemeindevertretung weitergeben, die dann sämtliche dieser Projekte einstimmig beschloss.

Ich möchte mich an dieser Stelle bei der Projektgruppe für die vielen ehrenamtlichen Stunden und deren Engagement sehr bedanken.

Karl Zimmermann, MSc
Gemeinderat und Obmann des Infrastrukturausschusses



Grundwasserpumpwerk Schildried

Kennzahlen der Wasserversorgung

Grundwasserbrunnen

Schildried:

- Vertikalfilterbrunnen
- Fördermenge maximal 17 Liter pro Sekunde
- 2 Unterwasserpumpen
- Entnahmetiefe in zirka 12 Meter
- 0,8 Meter Brunnendurchmesser
- Baujahr 2007

Tufers:

- Vertikalfilterbrunnen
- Fördermenge maximal 25 Liter pro Sekunde, davon 19 Liter für die Gemeinde und 6 Liter für das Landeskrankenhaus Rankweil
- 4 Unterwasserpumpen, davon je 2 für die Gemeinde und das Landeskrankenhaus Rankweil
- Entnahmetiefe in zirka 13 Meter
- 0,8 Meter Brunnendurchmesser
- Baujahr 2001

Hochbehälter

Hochbehälter I - Pofel

- Zweikammerbehälter rechteckig
- 400 Kubikmeter Gesamtvolumen
- 180 Kubikmeter für den Tagesausgleich
- 220 Kubikmeter Feuerlöschreserve
- Zwischenpumpwerk für den Hochbehälter Ecktannen
- 2 mehrstufige Kreiselpumpen
- 16 Liter pro Sekunde (10,5 und 5,5)
- Ersterrichtung 1955
- Generalsanierung 2008

Hochbehälter II - Ecktannen

- Zweikammerbehälter rechteckig
- 300 Kubikmeter Gesamtvolumen
- 80 Kubikmeter für den Tagesausgleich
- 220 Kubikmeter Feuerlöschreserve
- Ersterrichtung 1955
- geplanter Neubau im Jahr 2010

Versorgungsnetz

- 2 getrennte Druckzonen
- rund 25 Kilometer Hauptleitungen
- rund 20 Kilometer Hausanschlussleitungen
- Leitungsmaterial besteht überwiegend aus Sphäroguss
- Hausanschlussleitungen bestehen aus Kunststoff
- Verbrauch rund 148.000 Kubikmeter pro Jahr
- 907 Hausanschlüsse versorgen rund 1.060 Haushalte mit Trinkwasser



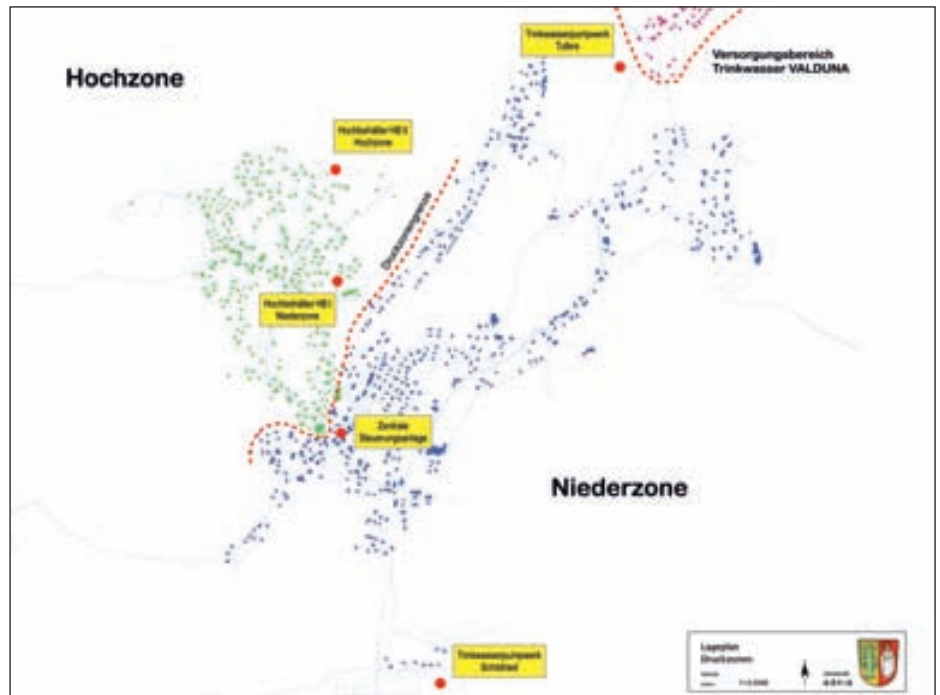
SEGAVIO



Hochbehälter I Pofel



alter Hochbehälter II Ektannen



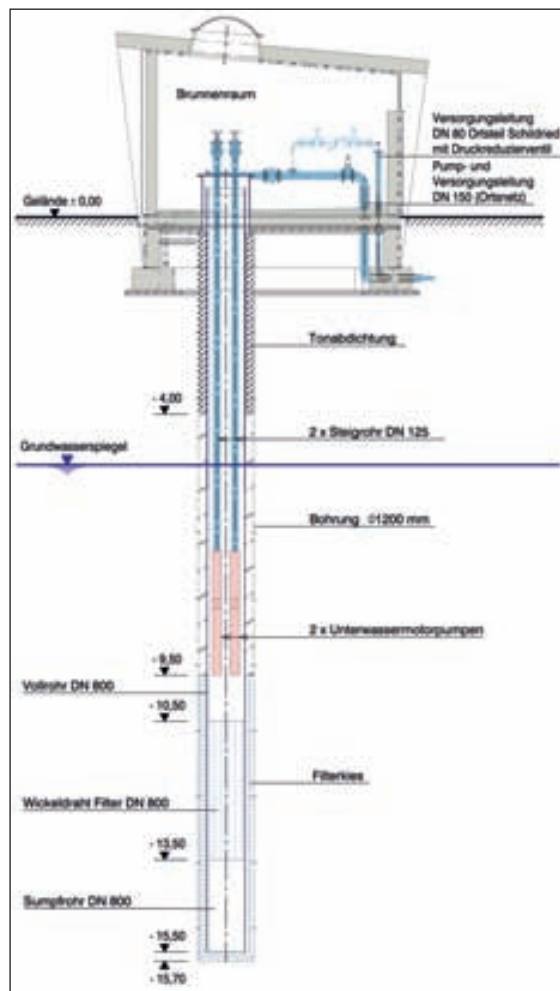
Zonenplan

Steuerungsanlage

Im Zuge der Neuerrichtung des Trinkwasser-Pumpwerkes Schildried und der Sanierung des Hochbehälters I Pofel (Niederzone) war es erforderlich, die längst veraltete Schaltzentrale im alten Gemeindeamt zu erneuern.

Dem Stand der Technik entsprechend wurde von der Firma Rittmayer eine komplett neue elektronische Mess-, Steuer- und Regelanlage geliefert. Die zentrale Datenstelle befindet sich nun im Gemeindeamt. Die Datenübertragung zu den Außenstellen erfolgt über einen eigenen Funkkanal.

Die Steueranlage regelt im Wesentlichen die Betriebszeiten der beiden Grundwasser-Pumpwerke Schildried und Tufers, je nach aktuellem Verbrauch und Wasserstand in den Hochbehältern der Nieder- und Hochzone. Zusätzlich werden sämtliche Daten aus allen Anlagenteilen zentral gesammelt und ausgewertet. Diese Daten sind



Steuerungsanlage im Gemeindeamt

Grundwasserbrunnen Schildried Querschnitt

jederzeit in einer übersichtlichen Diagrammform abrufbar. Fehler in der Anlage werden so frühzeitig erkannt und per SMS automatisch an den Bereitschaftsdienst weitergeleitet. Zusätzlich werden die wichtigsten Daten der Anlage auch auf einer großen Schautafel im Erdgeschoss des Gemeindeamtes angezeigt.

Die Gesamtinvestitionskosten der neuen Steueranlage belaufen sich auf 270.000 Euro.

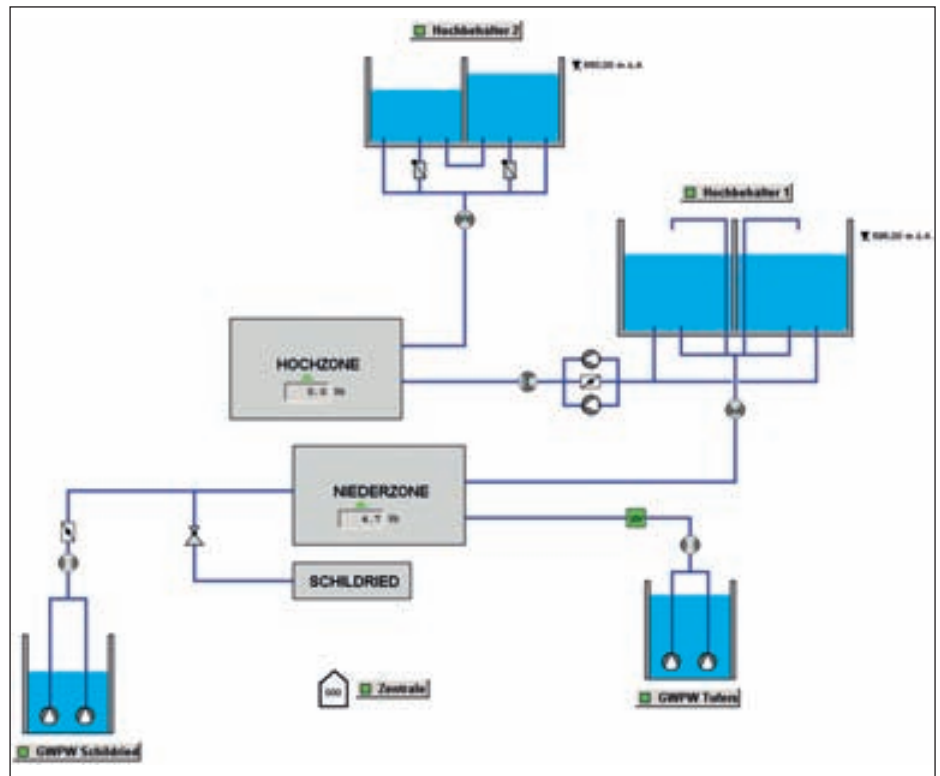
Ing. Thomas Liensberger, Bauamtsleiter



Grundwasserpumpwerk Tufers



Grundwasserpumpwerk Schildried



Steuerungsanlage, Schema



Brunnenkopf mit Transportleitungen im Grundwasserpumpwerk Schildried

Laufbrunnen und Ruhebänke im Dorf

Wasser bedeutet Leben und eine Wasserstelle ist in vielen Ländern der Welt ein Ort der Begegnung, Kommunikation und Erholung. Auch in unserer Gemeinde sollen wieder solche Orte geschaffen werden.

Laufbrunnen und Ruhebänke sollen einladen, ein wenig innezuhalten und vielleicht auch darüber nachzudenken, dass es nicht für alle Menschen selbstverständlich ist, ausreichend Wasser in dieser Qualität zur Verfügung zu haben.



Dorfbrunnen im Ortszentrum





Tanzbrunnen im Ortszentrum



Kirchbühel



erster Friedhofsbrunnen



Büttels/Etze



zweiter Friedhofsbrunnen



Oberdorf/Herabühelweg



Oberfeld-/Ecktannenstraße



Brunnen bei der Ruine Sigberg

Wasser für den Garten



Gemäß der Kanalordnung der Gemeinde Göfis können Haushalte für Wasser, das nicht der Abwasser-Beseitigungsanlage zufließt, eine Befreiung von der Kanalgebühr unter nachfolgenden Voraussetzungen beantragen:

- Die Wassermenge, die nachweisbar nicht der Abwasser-Beseitigungsanlage zufließt, muss mindestens zehn Prozent des Gesamtwasserverbrauches des betroffenen Objektes ausmachen.
- Für jene Wassermenge, die nicht der Abwasser-Beseitigungsanlage zufließt, muss ein eigener Wasser-Subzähler eingebaut werden.
- Für den Subzähler ist die monatliche Wasserzählergebühr, die derzeit pro Jahr 30 Euro beträgt, zu entrichten.
- Es muss ausgeschlossen sein, dass die über den Wasser-Subzähler verbrauchten Wassermengen der Abwasser-Beseitigungsanlage zufließen können.
- Die erforderlichen Installationen sind entsprechend den Vorgaben der Gemeinde Göfis auf eigene Kosten herzustellen.
- Ohne Berücksichtigung der Installations-Umbaukosten müssen pro Jahr mindestens 15 Kubikmeter Wasser über den Wasser-Subzähler fließen, damit trotz der Wasserzählergebühr eine finanzielle Begünstigung erzielt werden kann.

Antragsformulare liegen im Gemeindeamt auf oder können im Internet unter www.gofis.at abgerufen werden.



Göfis Wasser

Göfner Wasserkaraffe



Wasser ist nicht nur eine Ansammlung von H₂-Molekülen. Wasser ist viel mehr, nämlich Quelle des Lebens, unverzichtbarer Bestandteil des Naturhaushaltes und existentielles Lebensmittel für Menschen, Tiere und Pflanzen.

Wasser ist das grundlegende Element unseres Daseins. Nicht nur, dass wir zu einem hohen Prozentsatz aus Wasser bestehen, es ist das Element, aus dem wir uns entwickelt haben.

Nun gibt es eine entsprechende Verpackung für unser qualitätvolles Trinkwasser, die Göfner Wasserkaraffe *Göfis Wasser*. Die Wasserkaraffe kostet sechs Euro und ist im Gemeindeamt erhältlich.

Als kleines Zeichen der Solidarität mit Menschen, für die der Zugang zu sauberem Trinkwasser nur sehr schwierig erfolgt, unterstützt die Gemeinde Göfis den Brunnenbau in Kamerun in Afrika. Für jede verkaufte Karaffe fließt ein Euro, der von der Gemeinde verdoppelt wird, der Entwicklungspartnerschaft Kamerun zu.

Gemeinde unterstützt Brunnenbau in Afrika

Zu jeder Tages- und Nachtzeit fließend kaltes und warmes Wasser zu haben, ist hierzulande längst Standard und damit beinahe zu einer Selbstverständlichkeit geworden. Nicht so in Afrika. Oft müssen mehrere hundert Meter bis zur nächsten Wasserquelle (einem See, Fluss oder Brunnen) zurückgelegt werden, um an das unschätzbare Gut zu gelangen. In der Regel werden diese schweren Lasten von den Frauen und Kindern getragen, die diese in ihren Behältern, geschickt auf dem Kopf balancierend, mühevoll an Ort und Stelle bringen.



Besonders triste ist die Situation, wenn in einem Krankenhaus, in dem doch ein höchstmögliches Maß an Hygiene und Sauberkeit eine Grundvoraussetzung darstellen, eine unzureichende Wasserversorgung gegeben ist.

Damit konfrontiert ist auch die aus Bludenz stammende Ärztin Dr. Elisabeth Neier, die nun seit zirka 20 Jahren in einem Buschkrankenhaus in Kamerun und in mehreren ausgelagerten Versorgungszentren ihren wertvollen Dienst verrichtet.

Unterstützt wird ihr Wirken durch den vor Jahren gegründeten Verein *Entwicklungspartnerschaft für Kamerun*.

Einer der Aufgabenschwerpunkte besteht darin, die Wasserversorgung rund um das Krankenhaus zu verbessern. Unter Einbeziehung der einheimi-



Dr. Elisabeth Neier

schen Bevölkerung wurden nun durch Fachkräfte aus Vorarlberg bereits mehrere solarbetriebene Pumpanlagen installiert. Eines dieser Projekte wurde im Jahre 2008 mit dem nationalen Siegerpreis des *World Energy Globe Award* von der Europäischen Union gekürt.

Realisiert werden konnten diese Vorhaben durch freiwillige Helfer und Spenden zumeist aus der Vorarlberger Bevölkerung. Hierfür gebührt allen Beteiligten ein herzliches Dankeschön!

Weitere Informationen:
Entwicklungspartnerschaft für Kamerun, www.kamerunpartner.com, info@kamerunpartner.com, Spendenkonto: Vorarlberger Hypothekenbank Kto.Nr. 12 358 535 117, BLZ. 58000



Pumpenhaus mit Solarpaneelen



Wasserleitungsordnung

Verordnung der Gemeinde Göfis über den Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage

Aufgrund des Gesetzes über die öffentliche Wasserversorgung durch die Gemeinden (Wasserversorgungsgesetz), LGBl.Nr. 3/1999, wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 24. November 1999 verordnet:

§ 1 Allgemeines, Versorgungsbereich

- 1) Der Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sowie der Bezug des Wassers aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes und dieser Wasserleitungsordnung.
- 2) Der Versorgungsbereich der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage umfasst alle bebauten und bebaubaren Grundstücke und Grundstücksteile, ausgenommen Bauwartungsflächen, Freiflächen-Freihaltegebiete und Verkehrsflächen. Die im Versorgungsbereich liegenden Grundstücke sind im beiliegenden Plan zeichnerisch dargestellt, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2 Begriff, Gemeinnützigkeit

Die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist die Gesamtheit aller Einrichtungen der Gemeinde Göfis, die der Fassung, Aufbereitung, Bevorratung und Verteilung von Wasser an Abnehmer für Trink-, Nutz- und Feuerlöschzwecke dienen, mit Ausnahme der Verbrauchsleitungen.

Die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage ist gemeinnützig.

§ 3 Anschlusszwang, Anschlussrecht

Der Anschlusszwang sowie das Anschlussrecht erfolgen nach den Bestimmungen des Wasserversorgungsgesetzes.

§ 4 Anschluss

- 1) Der Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage darf nur aufgrund einer schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisters oder eines Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes durchgeführt werden.
- 2) In der schriftlichen Zustimmung bzw. im Anschlussbescheid sind die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über
 - a) den Zeitpunkt des Anschlusses,
 - b) die Anschlussleitung,

- c) die Weiterverwendung einer eigenen Wasserversorgungsanlage,
 - d) die mengenmäßige oder zeitliche Beschränkung des Wasserbezuges und
 - e) Sondergrößen des Wasserzählers, dessen Anschaffung, Erhaltung und Wartung.
- 3) Sind neue Bestimmungen im Sinne des Abs. 2 aufgrund einer Änderung am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, notwendig, so ist die schriftliche Zustimmung oder der Anschlussbescheid zu ändern oder ein neuer Anschlussbescheid zu erlassen.
 - 4) Vorschriften über die Verwendung besonderer Erzeugnisse sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass Erzeugnisse aus anderen Mitgliedsstaaten der EU oder des EWR verwendet werden dürfen, wenn sie den Anforderungen des § 5 Abs. 1 entsprechen.

§ 5 Anschluss- und Verbrauchsleitung, Übergabestelle

- 1) Die Anschluss- und Verbrauchsleitungen sind in allen ihren Teilen nach dem Stand der Technik so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie dicht sind und eine Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Menschen und der Sicherheit des Eigentums vermieden wird.
- 2) Die Anschlussleitung ist die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung und endet mit dem Absperrventil unmittelbar nach dem Wasserzähler (Übergabestelle).

§ 6 Herstellung, Durchführung und Änderung der Anschlussleitung

- 1) Die Anschlussleitung, einschließlich der Herstellung der Verbindung der Anschlussleitung mit der Versorgungsleitung und der Verbrauchsleitung, ist von der Gemeinde Göfis durchzuführen. Die Gemeinde Göfis kann hierfür befugte Unternehmer beauftragen. Die Kosten sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Ist der Anschluss gemäß Abs.1 aufgrund einer Änderungen am Bauwerk, im Betrieb oder an der Anlage, die zu einer wesentlichen Erhöhung des Wasserbezuges führen können, zu ändern, so gilt der Abs.1 sinngemäß.

§ 7 Ausführung der Anschlussleitung

Die Rohre und Rohrverbindungen und sonstige Teile der Anschlussleitung müssen aus beständigem Material bestehen. Das Material darf die Beschaffenheit des Wassers nicht beeinträchtigen und muss für einen Betriebsdruck von zehn Bar geeignet sein. Der Rohrdurchmesser hat dem zu erwartenden Wasserbedarf zu entsprechen.





Die Anschlussleitung ist in einer Tiefe von mindestens 1,20 Meter so zu verlegen, dass sie bei Benützung des Grundstücks nicht beschädigt werden kann und für die Instandhaltung ohne besondere Schwierigkeiten zugänglich ist. Die Rohrleitung ist ausreichend stark zu ummanteln.

§ 8 Eigentumsübergang, Erhaltung und Wartung

- 1) Die Anschlussleitung geht mit ihrer Fertigstellung in das Eigentum der Gemeinde Göfis über.
- 2) Die Anschlussleitung ist von der Gemeinde Göfis zu erhalten und zu warten. Diesbezügliche Arbeiten sind auch ohne Zustimmung des Grundeigentümers zulässig. Sofern nicht Gefahr im Verzug ist, ist über den Termin der Arbeiten das Einvernehmen herzustellen.
- 3) Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Anschlussnehmers liegt, ist er verpflichtet, die Leitung vor jeder Beschädigung (z. B. Frost) zu schützen. Die Anschlussleitung darf weder verbaut noch überbaut werden, noch dürfen Bäume oder Sträucher näher als zwei Meter von der Leitung gesetzt werden. Der Anschlussnehmer darf keine schädigenden Einwirkungen auf die Anschlussleitung vornehmen.
- 4) Absperrvorrichtungen an der Anschlussleitung dürfen nur von der Gemeinde Göfis oder von deren Beauftragten bedient werden.
- 5) Die Benutzung der Anschlussleitung als Schutzeder für elektrische Anlagen ist nicht zulässig.
- 6) Der Anschlussnehmer haftet für alle Schäden, die aus der vorschriftswidrigen Herstellung der Anschlussleitung, der vorschriftswidrigen Benutzung der Anschlussleitung, der Benützung des Grundstückes oder aus der schuldhaften Vernachlässigung der Meldepflicht entstehen.

§ 9 Wasserzähler

- 1) Das Wasser wird ausschließlich über den Wasserzähler abgegeben. Der Wasserzähler wird von der Gemeinde Göfis eingebaut. Die Kosten des Einbaus sind vom Anschlussnehmer zu bezahlen.
- 2) Sofern Wasserzähler mit Sondergrößen erforderlich sind, sind diese auf Verlangen der Gemeinde Göfis vom Anschlussnehmer selbst anzuschaffen und zu erhalten.
- 3) Der Anschlussnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen.
- 4) Der Einbau des Wasserzählers erfolgt erst, wenn die Verbrauchsleitungen fertig gestellt sind.

- 5) Bei kurzfristigem Wasserverbrauch, wie z. B. bei Bauführungen und Veranstaltungen, liegt es im Ermessen der Gemeinde, einen Wasserzähler anzubringen.
- 6) Die Erhaltung und Wartung des Wasserzählers obliegen der Gemeinde Göfis.
- 7) Der Wasserzähler ist vom Anschlussnehmer gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Der Wasserzähler muss ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können. Der Anschlussnehmer haftet für alle durch äußere Einwirkungen entstandenen Schäden.
- 8) Das Entfernen von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde Göfis unverzüglich zu melden. Die Kosten für die Erneuerung der Plomben trägt der Anschlussnehmer.
- 9) Die Verwendung weiterer Wasserzähler (Subzähler) in der Verbrauchsleitung ist zulässig. Für die Gebührenberechnung bilden sie jedoch keine Grundlage.

§ 10 Wasserbezug

- 1) Aus der Anschlussleitung darf Wasser nur zu dem Zweck entnommen werden, der der zulässigen Nutzung des Anschlussobjektes entspricht. Der Wasserbezug darf das zugelassene Ausmaß nicht überschreiten.
- 2) Änderungen in der Person des Anschlussnehmers oder des Verwendungszweckes des Anschlussobjektes sind der Gemeinde Göfis unverzüglich zu melden.
- 3) Die Gemeinde Göfis liefert Wasser nach Maßgabe der Ergiebigkeit der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage und haftet nicht für Störungen und Unterbrechungen bei der Wasserabgabe.
- 4) Die Gemeinde Göfis kann die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) wegen Wassermangels der Wasserbedarf für den menschlichen Genuss und Gebrauch sonst nicht befriedigt werden kann,
 - b) Schäden an der Wasserversorgungsanlage auftreten, welche die erforderliche Wasserlieferung nicht zulassen,
 - c) Arbeiten an der Wasserversorgungsanlage oder im Bereich dieser Anlage notwendig sind,
 - d) dies im Zuge einer Brandbekämpfung notwendig ist.
- 5) Die Gemeinde Göfis kann nach entsprechender Verständigung des Anschlussnehmers oder Wasserbeziehers die Wasserlieferung einschränken oder unterbrechen, wenn
 - a) Mängel an der Verbrauchsleitung festgestellt werden, welche die Sicherheit oder Gesundheit gefährden können,



- b) Wasser entgegen den gesetzlichen Bestimmungen, entgegen der Wasserleitungsordnung oder über die genehmigte Menge hinaus entnommen werden,
- c) den Beauftragten der Gemeinde Göfis der Zutritt zur Wasserversorgungsanlage verweigert oder unmöglich gemacht wird,
- d) der Anschlussnehmer der Verpflichtung zur Instandhaltung der Verbrauchsleitung nicht fristgerecht nachkommt,
- e) dem Erfordernis der strikten Trennung der Trinkwasserleitung von der Regenwasserleitung bzw. der eigenen Wasserversorgungsanlage nicht entsprochen ist,
- f) der Wasserbezieher trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nach der Wassergebührenverordnung nicht nachkommt.

§ 11 Verbrauchsleitung

Für die fachgemäße Herstellung, Erhaltung und Wartung der Verbrauchsleitungen, einschließlich der Armaturen und Geräte, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Schäden an der Anlage, die nachteilige Auswirkungen auf die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage haben können, sind unverzüglich zu beheben.

§ 12 Regenwassernutzung im Haushalt

- 1) Die Errichtung einer Regenwasseranlage für den Haushalt bedarf - unbeschadet anderer Vorschriften - einer Bewilligung des Bürgermeisters.
- 2) Der Anschlussnehmer hat im Ansuchen um Erteilung einer Bewilligung nach Abs.1 die erforderlichen Planunterlagen beizubringen, aus denen ersichtlich ist,
 - a) für welchen Bereich des Haushaltes das Regenwasser genutzt wird,
 - b) dass durch die strikte Trennung von Trinkwasserleitung und Regenwasserleitung eine Rückwirkung auf die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist.
- 3) Die Bewilligung kann unter Bedingungen und Auflagen, insbesondere auch einer zeitlichen Befristung erteilt werden.
- 4) Die Inbetriebnahme darf erst nach Vorlage eines Nachweises über die ordnungsgemäße Installation durch einen befugten Unternehmer erfolgen.
- 5) Die Abs. 1 bis 4 gelten sinngemäß bei anderen an die Gemeinde-Wasserversorgung angeschlossenen Objekten.

§ 13 Auflassung eigener Wasserversorgungsanlagen

- 1) Nach dem Anschluss an die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage sind die hauseigenen Wasserversorgungsanlagen für die Entnahme von Trink- und Nutzwasser aufzulassen, sofern die Weiterverwendung nicht ausdrücklich gestattet wurde.
- 2) Ist die Weiterverwendung der hauseigenen Wasserversorgungsanlage gestattet, so ist sicherzustellen, dass durch die strikte Trennung der eigenen Wasserversorgungsanlage und der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage eine Rückwirkung auf die Gemeinde-Wasserversorgungsanlage nicht möglich ist.

§ 14 Überwachung, Anzeige

- 1) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, der Gemeinde Göfis unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn der Wasserbezug durch Umstände beeinträchtigt ist, die auf Mängel der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage zurückzuführen sind oder im Bereich der Anschlussleitung Schäden entstehen.
- 2) Der Anschlussnehmer sowie die Inhaber der angeschlossenen Wohn- und Geschäftsräume sind verpflichtet, die Vornahme der erforderlichen Arbeiten sowie die Überwachung durch die Gemeinde Göfis oder von ihr Beauftragte zu dulden und zu diesem Zweck auch das Betreten der Räume zu gestatten.

§ 15 Hydranten

- 1) Die Hydrantenanlage dient Feuerlöschzwecken. Jede andere Nutzung der Hydranten darf nur mit Zustimmung der Gemeinde Göfis erfolgen.
- 2) Zum Schutz gegen Brandschäden können private, nur für Feuerlöschzwecke bestimmte Feuerleitungen installiert werden. Ihre Auslassventile sind zu plombieren. Die Plomben dürfen nur im Brandfalle entfernt werden und müssen sofort nach Durchführung der Löschaktion wieder angebracht werden. Jede Verletzung oder Entfernung einer Plombe ist der Gemeinde Göfis zu melden.
- 3) Während eines Feuers innerhalb oder außerhalb einer Liegenschaft ist jeder Anschlussnehmer verpflichtet, seine Wasserversorgungsanlage für Feuerlöschzwecke zur Verfügung zu stellen. Für solche Zwecke entnommenes Wasser wird dem Anschlussnehmer nicht verrechnet.





Wassergebührenverordnung

Verordnung der Gemeinde Göfis über die Regelung der Wassergebühren

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 5 FAG 1997 in Verbindung mit dem Wasserversorgungsgesetz, LGBl. Nr. 3/1999 wird mit den Beschlüssen der Gemeindevertretung vom 24. November 1999 und 22. November 2001 verordnet:

1. Abschnitt - Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beiträge und Gebühren

Zur Deckung der Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Wasserversorgungsbeiträge
- b) Wasserbezugsgebühren
- c) Wasserzählergebühren

2. Abschnitt - Wasserversorgungsbeiträge

§ 2 Allgemeines

- 1) Wasserversorgungsbeiträge sind der Wasseranschlussbeitrag und der Ergänzungsbeitrag.
- 2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer.
- 3) Miteigentümer schulden die Wasserversorgungsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, soweit mit dem Miteigentumsanteil das dingliche Recht auf ausschließliche Nutzung und Verfügung über eine selbstständige Wohnung oder sonstige selbstständige Räumlichkeiten (Wohnungseigentum) verbunden ist.
- 4) Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 5) Das Beitragsausmaß ergibt sich aus der Multiplikation der Bewertungseinheit mit dem Beitragsatz.

§ 3 Wasseranschlussbeitrag

- 1) Für den Anschluss von Gebäuden, sonstigen Bauwerken, Betrieben und Anlagen an die Gemeinde-Wasserversorgung wird ein Wasseranschlussbeitrag erhoben.
- 2) Die Bewertungseinheit beträgt 27 von Hundert der Geschossfläche von Gebäuden oder Grundflächen sonstiger Bauwerke und Anlagen.

- 3) Die Geschossfläche eines Gebäudes ist die Summe der Flächen der Geschosse, einschließlich der Außen- und Innenwände, gemessen 1,80 Meter über dem Fußboden; Geschossflächen von nicht allseits umschlossenen Räumen zählen nicht dazu.
- 4) Als Geschossfläche gelten auch die bewilligten Standplätze eines Campingplatzes, wobei je Standplatz eine Grundfläche von 50 Quadratmeter zu berechnen ist. Die Bewertungseinheit beträgt zehn von Hundert der so ermittelten Fläche.
- 5) Nicht zur Geschossfläche zählen die Flächen in Stallgebäuden, soweit es keine bewohnbaren Räume enthält.
- 6) Wenn für ein Gebäude im Verhältnis der Geschossfläche ein Wasserverbrauch zu erwarten ist, der erheblich unter dem Durchschnitt liegt, so ist die Bewertungseinheit entsprechend zu verringern.
- 7) Der Gebührenanspruch entsteht mit der schriftlichen Zustimmung oder der Rechtskraft des Anschlussbescheides gemäß § 5 des Wasserversorgungsgesetzes, frühestens jedoch mit dem tatsächlichen Anschluss des Gebäudes oder des sonstigen Bauwerks.

§ 4 Ergänzungsbeitrag

- 1) Wenn sich die Bewertungseinheit für die Bemessung des Wasseranschlussbeitrages ändert, wird ein Ergänzungsbeitrag zum Wasseranschlussbeitrag eingehoben.
- 2) Die Höhe des Ergänzungsbeitrages berechnet sich aus dem Unterschiedsbetrag zwischen dem neuen und dem bereits geleisteten Wasseranschlussbeitrag, wobei der geleistete Wasseranschlussbeitrag unter Anwendung des geltenden Beitragsatzes rechnerisch neu festzusetzen ist.
- 3) Die Gebührenschuld entsteht mit der Vollendung des Vorhabens.

§ 5 Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen sind die geleisteten Wasserversorgungsbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

3. Abschnitt - Wasserbezugsgebühren

§ 6 Bemessung

- 1) Für den Bezug von Wasser aus der Gemeindewasserversorgung werden Wasserbezugsgebühren erhoben.



- 2) Der Berechnung der Wasserbezugsgebühren ist - vorbehaltlich der Abs. 3 bis 5 - die Wassermenge zugrunde zulegen. Sind keine geeigneten Messgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt. Die Wassermenge ist mit dem Gebührensatz zu vervielfachen.
- 3) Der Gebührenanspruch entsteht mit Beginn des Wasserbezuges, im Falle der Festsetzung gemäß Abs. 5 am 15. November des Jahres und wird in vier Raten für den jeweiligen Abrechnungszeitraum eingehoben.
- 4) Der Abrechnungszeitraum ist der Zeitraum innerhalb zweier aufeinander folgender Ablesungen des Wasserzählers. Der Abrechnungszeitraum hat mindestens zehn Monate und höchstens 14 Monate zu betragen.
- 5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Wasserbezugsgebühren wie folgt festgesetzt:
 - a) Bei Wohnungen wird ein jährlicher Wasserverbrauch mit pauschal 40 Kubikmeter pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme zum 30. Juni und 31. Dezember eines jeden Jahres Gültigkeit hat.
 - b) Bei Betrieben und Fremdenverkehrsunterkünften sowie Ferienwohnungen wird die Menge des Wasserverbrauchs je nach Größe und Art durch die Abgabehörde pauschaliert.

§ 7 Gebührenschuldner

- 1) Die Wasserbezugsgebühr ist vom Eigentümer des Gebäudes, des Betriebes oder der Anlage zu entrichten.
- 2) Miteigentümer schulden die Wasserbezugsgebühren zur ungeteilten Hand. Dies gilt auch im Falle von Wohnungseigentum, außer es besteht ein eigener Wasseranschluss. Ist ein gemeinsamer Zustellungsbevollmächtigter oder ein gemeinsamer Verwalter bekannt gegeben worden, erfolgt die Zustellung von Schriftstücken an diesen.
- 3) Ist das Gebäude, der Betrieb oder die Anlage vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Wasserbezugsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer und dgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Gebührenschuld.

§ 8 Abrechnung, Vorauszahlung

- 1) Der Wasserverbrauch wird, sofern nicht die Bestimmungen des § 6 Abs. 5 anzuwenden sind, einmal jährlich durch das Ablesen des Wasserzählers festgelegt.
- 2) Auf die Wasserbezugsgebühren sind Vorauszahlungen entsprechend der zu erwartenden Jahreswasserbezugsmenge zu leisten. Sofern keine wesentlichen Änderungen zu erwarten sind, richtet sich die zu erwartende Jahres-

wasserbezugsmenge nach dem Wasserbezug des Vorjahres. Der Gebührenanspruch für die Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des zu erwartenden Jahresaufkommens entsteht jeweils am 15. Februar, 15. Mai und 15. August des Jahres.

- 3) Gemäß Abs. 2 entrichtete Vorauszahlungen sind auf die Gebührenschuld anzurechnen.

4. Abschnitt - Wasserzählergebühren

§ 9

- 1) Für den Ankauf, die Erneuerung und die Instandhaltung der Wasserzähler wird eine monatliche Bereitstellungsgebühr erhoben.
- 2) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Einbau des Wasserzählers.
- 3) Die Bestimmungen des § 7 und des § 8 Abs. 2, dritter Satz, gelten sinngemäß.

5. Abschnitt - sonstige Bestimmungen

§ 10 Übergangsbestimmungen

Ist nach den bisher geltenden Vorschriften ein Wasseranschlussbeitrag entrichtet worden, so ist der Ergänzungsbeitrag gemäß § 4 Abs. 1 wie folgt zu berechnen: Für das gesamte Gebäude, den Betrieb oder die Anlage ist die Gebühr nach der Vorschrift des § 3 und des gültigen Wasserversorgungs-Beitragsatzes zu berechnen und die bisher geleisteten Wasseranschlussbeiträge, wertgesichert nach dem in Vorarlberg allgemein verwendeten Baukostenindex, abzuziehen.

§ 11 Gebührenhöhe

Die Höhe des Wasserversorgungs-Beitragsatzes, der Wasserbezugsgebühren und der monatlichen Wasserzählergebühr werden durch Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.



Geschichte der Wasserversorgung in Göfis

Teil 1

Wasser ist Leben! Es ist das wahre Gold des 21. Jahrhunderts! Eine hygienische und sichere Wasseraufbereitung und Wasserversorgung sind ein entscheidender Beitrag zur Gesundheit. In Österreich werden 99 Prozent der Wasserversorgung aus Grundwasser abgedeckt. Grundwasser ist Wasser, das die unterirdischen Hohlräume der Erdrinde zusammenhängend ausfüllt. Rund 350 Wasserversorgungen liefern täglich Trinkwasser für die Vorarlberger Bevölkerung. Einwandfreies Trinkwasser ist auch in einem wasserreichen Land wie Vorarlberg keine Selbstverständlichkeit - regelmäßige und umfassende Kontrollen liefern Sicherheit.

Kontrolle auch im 19. Jahrhundert

Ein Dokument unseres Archivs vom 9. Mai 1846 berichtet, dem Land- und Kriminalgericht Feldkirch sei zur Kenntnis gekommen, »dass der Kirchen- und Gemeindebrunnen schon seit längerer Zeit ohne Wasser ist und diesem polizeiwidrigen Gebrechen abgeholfen werden muss. Ein öffentlicher Brunnen mit hinreichendem Wasser ist das notwendigste und dringendste Bedürfnis einer Gemeinde, indem Menschen und Vieh Wasser notwendig haben und bey einem Feuerunglücke das ganz Dorf verunglückt werden könnte.« Die Gemeindevorsteherung wurde unter Androhung einer Geldstrafe von 20 Gulden beauftragt, den Brunnen und die Wasserleitung von einem Sachkundigen untersuchen zu lassen, wobei die Kosten von der Gemeinde selber bestritten werden müssen und die Befolgung dieses Auftrages binnen acht Tagen dem Gericht mitzuteilen sei.

Brunnen-Gemeinschaften in Göfis

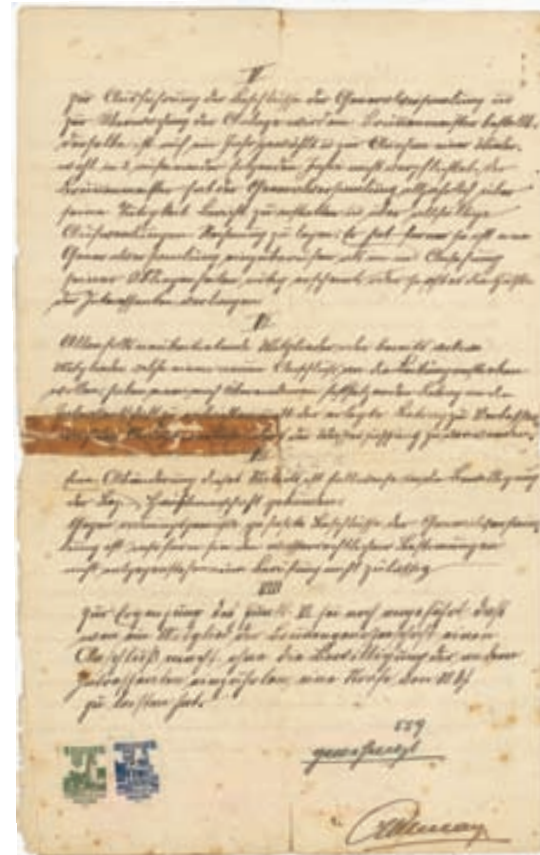
Bis zum Bau einer Anlage für das gesamte Gemeindegebiet von Göfis in den Jahren 1954 bis 1956 erfolgte die Versorgung mit Trink- und Nutzwasser teilweise aus gemeinschaftlichen Kleinanlagen, so genannter *Brunnen-Interessenschaften*, und mit einer Vielzahl von Einzelanlagen. Alles waren private Einrichtungen, die das Wasser aus Quelfassungen, Zisternen, Brunnenrögen u. a. bezogen.

Solche Brunnen-Interessenschaften verteilten sich auf die einzelnen Gölfner Parzellen und unterstanden einem Brunnenmeister, der jedes Jahr von der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch beauftragt wurde, das Wasserbuch evident zu halten. In der Wasserbezugsordnung ist unter anderem festgehalten, wie viel Wasser den einzelnen Mitgliedern der Interessenschaft zugeteilt wurde. »Bei niedrigem Wasserstand haben die einzelnen Brunnen die allenfalls notwendige Einschränkung der Wasserzufuhr nach dem Verhältnis der normalen Beteiligung zu tragen.«

Über folgende Brunnen-Interessenschaften in Göfis mit der jeweiligen Wasserbezugsordnung aus den Jahren 1929 und 1930 sind im Archiv der Gemeinde Göfis Aufzeichnungen vorhanden:

Brunnen-Interessenschaft Pfitz mit sieben laufenden Brunnen, Tufers und Dums mit je drei laufenden Brunnen, Hofen mit zwei laufenden Brunnen und die Interessenschaften Innerhofen, Quadern-Runggels, Tanzbrunnen (Kirchdorf), Unterdorf, Badrus-Unterdorf, Oberdorf, Gässele, Büttels und Stein jeweils mit einem laufenden Brunnen.

Beispielhaft seien hier einige interessante Details über den Wasserbezug aus früherer Zeit in den drei Parzellen Hofen, Stein und Pfitz angeführt:



Auszug aus der Wasserbezugsordnung der Brunnen-Interessenschaft Stein

Wasserbezug in Hofen

Der Zugang zum Wasser war in vielen Fällen für die Bezugsberechtigten umständlich und beschwerlich. Bei anhaltender Trockenheit in den Sommermonaten versiegte mancher dieser Brunnen. Stark betroffen davon waren die Einwohner der Parzelle Hofen, erinnert sich der ehemalige Gemeinsekretär Walter Lang. Er berichtet von drei Brunnenanlagen in dieser Parzelle: Der Pumpbrunnen (»Gampfer«) beim Sportplatzweg, Haus Janach, diente der Versorgung aller Nachbarn, einschließlich Gasthaus Waldrast. In Trockenzeiten sei es vorgekommen, dass dieser Brunnen nachts gesperrt wurde. Zu einem vereinbarten



SESAVIO

Wasserbezug in Stein

Richard Gort, dessen Vater Michael Gort viele Jahre Brunnenmeister in der Parzelle Stein war, berichtet von der Wasserversorgung Stein: Die Quelfassung befand sich in der Nähe von »Scherers Gütle«. Von dort wurde das Wasser in Holzrohrleitungen - gefertigt mit so genannten zirka drei Meter langen Deuchel- oder Düchelbohrern - bis zum Wasserreservoir beim Gasserplatz und weiter dem Riggalabach entlang zu den sieben Häusern von Stein geleitet. Später wurden dann die Holzrohre durch Eisenrohre ersetzt.



Wasserfassung im Bereich Gasserplatz

Wasserbezug in Pfitz

Die Parzelle Pfitz verfügt über ein so reichhaltiges Wasservorkommen - bestehen doch derzeit noch sieben laufende Brunnen -, dass früher bei Trockenzeiten manche Oberfelder das Wasser mit Fässern oder anderen größeren Behältern per Pferdefuhrwerk aus Pfitz bezogen.

Laut einem Dokument aus dem Jahr 1925 wurde die Wasserleitung mit einem Hydranten versehen »...und dient gleichzeitig für Feuerlöschzwecke«. Es dürfte einer der ersten



zwei Deuchelbohrer zur Herstellung von Holzrohren

Auszug aus der Wasserbezugsordnung Innerhofen

Zeitpunkt am Morgen wurde dann das Wasser Eimer für Eimer gleichmäßig so lange an die Wartenden verteilt, bis der Brunnen wieder versiegte. In der Nähe dieses Brunnens befand sich in einer schon längst zugeschütteten Geländevertiefung (»Brunnenloch«) ein laufender Brunnen mit einem großen Brunnentrog für die Viehtränke. Unweit davon, beim heute ebenfalls ausgeebneten kleinen Ried im Wald hinter der Brunnenwaldsiedlung, war eine Zisterne, aus der das Wasser mit einem Eimer an einer Hakenstange oder einem Seil geschöpft wurde. Zudem befand sich im Bereich Funkabübel eine Quelfassung, ab der eine Leitung bis zum Grundstück Ecke Hofnerstraße/Kustergasse das dort befindliche Reservoir speiste.



Arbeiten an der Wasserleitung im Jahre 1935



SESAVIO

Hydranten in Göfis gewesen sein. 1935 wurden im Zuge der Arbeiten an der Wasserleitung und der Brunnenstube Pfitz - situiert nahe bei der Schreinerei Ammann auf Rankweiler Gemeindegebiet - die Holzdeuchelrohre gegen Stahlmuffenrohre ausgetauscht »und an deren Ende ein normaler Oberflurhydrant eingebaut«, der nun einen laufenden Brunnen in Vierhäuser ziert.

Die Brunnen-Interessenschaft Pfitz ist heute noch als einzige der genannten Gemeinschaften aktiv. Die 19 Mitglieder werden vom Brunnenmeister Ernst Meier jährlich zur Jahreshauptversammlung eingeladen und entrichten dabei den Jahresbeitrag von 15 Euro.

Wasserwerks-Genossenschaft 1949 bis 1954

Im Interesse einer gesicherten und zeitgemäßen Versorgung des gesamten Gemeindegebietes mit Trink- und Nutzwasser wurde über Initiative des Gemeinderates Julius Lampert, Unterdorf 22 (heute Badrus 2), auf den 20. August 1949 die Gründungsversammlung zur Bildung einer Wasserwerks-Genossenschaft Göfis einberufen.

Karl Lampert, Gemeindecarchivar



Brunnen in Pfitz mit Hydrant als Wasserspender

